# Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/1496

# LEB-Landeselternbeirat der Beruflichen Schulen Schleswig-Holstein

Dr. Michaela Knoll Eichenweg 63 24161 Altenholz Te. 0431 32511

email: Vorsitzender@LEB-BS-SH.de

per E-Mail am 26. November 2006

An den Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein (Schulgesetz – SchulG)

### Stellungnahme zum Schulgesetzentwurf LEB berufliche Schulen

## Erwarte Änderungen

#### § 2 (5)

Bei Schulen mit gewählten Elternvertretern sollen auch die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler in die vorgesehenen Gremien wählbar sein

## Erläuterungen dazu

Es ist verfassungsrechtlich durchaus möglich, die Wählbarkeit von Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler im Schulgesetz zu verankern. Im Schulgesetz vom Saarland steht z.B., Soweit es die Mitgliedschaft in den in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien betrifft, gelten auch die Eltern volljähriger Schüler als Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes. Hierbei geht es deutlich nur um die Mitgliedschaft in den Gremien. Bei einem Treffen zwischen dem LEB der beruflichen Schulen und der Landesschülervertretung ging klar hervor, dass die Schülerinnen und Schüler überhaupt keine Einwände gegen die Wählbarkeit von Eltern mit volljährigen Kindern haben.

# In einem Paragraphen festhalten

Unterhaltspflichtige Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler erwarten unter Einbeziehung dieser ein Informationsrecht über den Ausbildungsweg, die Nichtversetzung, die Nichtzulassung zu Abschlussprüfungen und zur Beendigung des Schulverhältnisses. Auskünfte über den Leistungsstand darf die Schule erteilen, wenn der Schüler nicht widersprochen hat. Eltern werden über den Widerspruch unterrichtet.

Aus dem Amoklauf in Erfurt haben Bundesländer die Konsequenz gezogen Änderungen bezüglich des Informationsrechts der Eltern in ihren Schulgesetzen verankert. Rheinland-Pfalz haben Eltern volljähriger Schüler das Recht, sich über den Ausbildungsweg zu informiert unterrichten und werden bei Nichtversetzung, Nichtzulassung 711 Abschlussprüfungen und Beendigung des Schulverhältnisses.

Eltern wehren sich dagegen zu Unterhaltszahlungen eines volljährigen Kindes verpflichtet zu sein, aber nicht erfahren zu dürfen, ob ihr Kind die Schule überhaupt noch besucht. In Familienkonstellationen mit "intakten" Beziehungen entstehen hier meist keine Konflikte, wo dies aber nicht der Fall ist, ist ein Austausch unter Einbeziehung des Schülers / Schülerin erforderlich, das entspräche auch dem § 26 dieses Entwurfes.

# **§ 16**

# Folgendes sollte in der zugehörigen Verordnung berücksichtigt werden

Volljährige Schülerinnen und Schüler erhalten keinen Vermerk über ihr Lernverhalten im Zeugnis, ersatzweise werden Zielgespräche geführt. Die Ergebnisse werden von den Beteiligten unterschrieben und werden Bestandteil des Schulverhältnisses.

Volljährige SchülerInnen erhalten in einem Zeugnis keine Bemerkung über ihr Lernverhalten, Eltern verfügen, wenn sie gemäß §26 Einfluss auf ihre "Kinder" nehmen wollen über unvollständige Informationen.

Da die SchülerInnen bei Volljährigkeit die Partner im Verhältnis zur Schule sind, soll während der Klassenkonferenz festgelegt werden, welche Lehrkraft mit den Betroffenen ein Zielgespräch über ihr Lernverhalten führt. Über das Gespräch und die Vereinbarung wird für die Beteiligten direkt ein Kurzprotokoll erstellt, das von Lehrkraft und Schüler unterzeichnet und Bestandteil des Verhältnisses zur Schule wird.

### § 20 (1)

Es soll ergänzt werden, dass Schülerinnen und Schüler mit prekärem Aufenthaltsstatus vom Schulbesuch nicht ausgeschlossen werden. Bei Entscheidungen in diesem Zusammenhang steht für die Verantwortlichen das Wohl des Kindes im Vordergrund.

Der § 20 regelt die Schulpflicht, für Kinder und junge Erwachsene mit deutscher Staatsangehörigkeit und mit geregeltem Aufenthaltsstatus.

Für Kinder, auf die dieses nicht zutrifft, die aber dennoch hier leben, fehlt im Gesetz eine Aussage zugunsten des Kindeswohls. Ein Schulgesetz sollte sich jedoch zu diesem eindeutig bekennen, auch wenn es im Konflikt mit anderen rechtsstaatlichen Regelungen steht!

#### § 99 (1)

am 15 Oktober ist zu streichen, da die Wahlen der Elternvertreter bis zur 2. Woche nach Schulbeginn durchgeführt werden.

Auch an anderen Schularten finden in den ersten Schuljahreswochen noch Schülerfluktuationen statt, ohne dass es eine solche zeitliche Festlegung gibt, sie ist überflüssig.

### § 99 (1)

Es ist eine Formulierung zu finden, die zum Ausdruck bringt, dass die Beschlussfähigkeit der Schulkonferenz auch gegeben ist, wenn eine der beteiligten Gruppen trotz rechtzeitiger Einladung nicht vertreten ist.

Hintergrund für den Ausschluss von Eltern der Berufsschüler in der dualen Ausbildung an der schulischen Mitgestaltung ist die oft mangelnde Beteiligung dieser Eltern in den schulischen Gremien und die damit immer wieder einhergehende fehlende Beschlussfähigkeit in Konferenzen.

Nun ist es geradezu ein Merkmal der beruflichen Schulen, dass dort sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Eltern wenig an der Gestaltung schulischer Belange beteilig sind. Der Landeselternbeirat sieht in diesem Phänomen die Spiegelung gesellschaftlichen Zustandes, der nicht noch gesetzlich für den schulischen Bereich, in dem es, in kaum einem anderen. auf Zusammenwirken der Beteiligten ankommt, manifestiert werden sollte. Im Gegenteil, es sollte für Beteiligung geworben werden. Ob die Beteiligungsoptionen auch ausgefüllt werden, ist eine andere Sache.

Für die Schüler und Schülerinnen der beruflichen Schulen ist ihre Zeit dort meist die letzte schulische Gelegenheit, in der sie im Rahmen des Bildungsauftrages Beteiligungsformen mit der Übernahme von Verantwortung erlernen und eigene Erfahren mit demokratischen Prozessen machen können. Dieser Ansatz muss sich wie ein roter Faden durch ein Schulgesetz ziehen auch für die Anforderungen an berufliche Schulen und Regionale Berufsbildungszentren.

### §99 (2)

bei der Beschreibung der Anwendung des § 68 sollte klar werden, dass sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Eltern nicht von der Beteiligung an Fachkonferenzen an beruflichen Schulen ausgeschlossen sind.

Der LEB kann sich nicht vorstellen, dass SchülerInnen und Eltern von den Fachkonferenzen ausgeschlossen werden sollen, quasi einen Status zweiter Klasse haben, die Regelung sollte daher unmissverständlich sein. Die Beschränkung auf die Vertreter der Ausbildungsbetriebe entspricht dem inneren Verhältnis Schule / Betrieb, kann jedoch nicht die Elternrolle ersetzen.

## § 107 (1)

Schüler- und Elternvertreter sind beratend im Verwaltungsrat zu beteiligen, soweit es die Erfüllung der öffentlich- rechtlichen Aufgaben der Anstalt betrifft.

Regionale Berufsbildungszentren (RBZ) wird der Rahmen für die Errichtung berufsbildender Schulen als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts und deren Ausgestaltung festgelegt.

Die dahinter stehende Absicht ist es, den Schulen die Möglichkeit für eigene wirtschaftliche Aktivitäten im Bereich beruflicher Weiter- und Fortbildung zu öffnen

Der Landeselternbeirat unterstützt eine Lockerung der Rahmenbedingungen von Schulen zugunsten flexibler und angepasster Bildungsangebote, sieht aber in den vorliegenden Regelungen eine Ökonomisierung der Schule, da wichtige demokratische Elemente für die RBZ nicht mehr vorgesehen sind oder ins Belieben des Anstaltsträgers und Satzungsgebers gelegt werden, ohne das es dafür nachvollziehbare Gründe gibt, denn RBZ sind anders als reine Wirtschaftsunternehmen gemäß § 103

weiterhin der Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages verpflichtet und werden hierfür mit staatlichen, also Steuermitteln ausgestattet und sie haften nicht für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (§102 (3) ). Auch von der Sache her gibt es hinsichtlich rechtsfähiger Anstalten keinen Anlass demokratische Beteiligungsformen für SchülerInnen und Eltern zu beschneiden, da es vom Ziel her keine Interessengegensätze gibt. Für die Eltern ist ihre Mitwirkungsform im § 72 geregelt.

## § 107 (2/3)

auch aus den Beschlussfassungspunkten ergibt sich eine Beteiligungsnotwendigkeit für Lehrkräfte, Schüler und Eltern. Es reicht nicht, die pädagogische Konferenz dazu nur anzuhören.

Insbesondere über die Beschlussfassungspunkte (2) 1. sowie (3) 1. u. 2. kann der Verwaltungsrat Vorgaben für die schulisch inhaltliche und pädagogische Arbeit machen, ohne dass die Betroffenen einbezogen werden müssen. Hierfür gibt es keine Notwendigkeit, auch ist es hinsichtlich der Transparenz nicht sinnvoll. Die Beteiligten in der Schule sind weder zu dumm, noch haben sie ein Interesse daran, Abläufe zu stören.

## § 108 (2)

Die Entscheidung über die beweglichen Ferientage, Änderung der Zahl der Unterrichtstage, die Unterrichtszeit, aber auch über Ausnahmen zum § 29 (1) und pädagogische Fragen der Aufsichtsführung sind in Kooperation fest zu legen. Es reicht nicht, die pädagogische Konferenz dazu nur anzuhören.

Der Geschäftsführung werden weitreichende Entscheidungsbefugnisse eingeräumt, Entscheidungen, die an nicht rechtsfähigen Schulen durch die Schulkonferenz beschlossen, als Ergebnis einer Meinungsbildung unter Beteiligung der Betroffenen stehen. Gerade im Hinblick auf das Entwickeln von Teamkompetenzen und hinsichtlich des Charakters des § 4 sind derart weitreichende Befugnisse abzulehnen und inakzeptabel.

## §110<sub>(2)</sub>

Die Anzahl der Elternvertreter ist analog den Regeln der nicht rechtsfähigen öffentlichen Schulen festzulegen. Außerdem müssen die Elternvertreter der Vollzeit Berufsschule berücksichtigt werden. Beteiligungsrechte zweiter Klasse für RBZ sind nicht akzeptabel!

Hier wird die Elternbeteiligung stark reduziert, indem nur die minderjährigen Schüler aus den Beruflichen Gymnasien und der Berufsfachschule gezählt werden. Dies wird auch nicht an Gymnasien, an denen auch volljährige Schüler sind, gemacht. Elternvertreter der Vollzeit Berufsschule, die laut §100 (1) gewählt werden können sind gar nicht einbezogen, obwohl in den Klassen eine hohe Notwendigkeit der Kooperation besteht.

## § 110 (3) Punkt 7

Hier fehlen Merkmale zur Qualitätssicherung.

Maßnahmen zur Rationalisierung gehen häufig zu Lasten der Qualität, diese ist einzufordern.

#### § 110 (3) letzter Satz

Es kann nicht dem Belieben des Satzungsgebers überlassen sein, ob Schülerinnen und Schüler oder Eltern an Konferenzen zu beteiligen sind. Das Gesetz muss hier Eckpunkte als Anforderungen an eine Satzung festlegen, die das eindeutig regeln.

Von der Sache her widersprechen solche Festlegungen auch nicht dem Gedanken, der hinter rechtsfähigen Bildungseinrichtungen steht, da die Kooperation der verschiedenen Ebenen Teil der Bildungsarbeit (z.B. Dialogfähigkeit) ist.

### § 111 (1) Punkt 1

Erläuterung eines öffentlichen Bedürfnisses?

Was ist ein öffentliches Bedürfnis ist, bedarf einer Erläuterung.

§ 112 (1) Ausnahme des § 32 (2) Satz 1 Es ist nicht hinnehmbar, dass die Geschäftsführung und Schulleitung von der Verantwortung zur Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags entbunden wird. Die Erfüllung ist sicher zu stellen.

Es werden die §§ dargestellt, die von der Anwendbarkeit auf RBZ ausgenommen sind, darunter auch § 32 (2) Satz 1. Demnach sind Geschäftsführung und Schulleitung von der Verantwortung zur Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags entbunden. Bleibt die Frage, wer die Erfüllung sicherstellt, oder ob hier die Aufgabe weichgespült werden soll.

## § 112 (1) Ausnahme des § 32 (5)

Die Rechenschaftspflicht muss auch gegenüber der Pädagogischen Konferenz bestehen.

Weiter bleibt die Frage, warum die Schulleitung der Pflicht zur Rechenschaft gegenüber den Beteiligten an der Anstalt entbunden wird (§32 (5)). Die Transparenz von Entscheidungen, Abläufen und der Mittelverwaltung in einer Bildungseinrichtung sind absolut geboten und notwendiger Bestandteil einer entwickelten Teamarbeit auch in einem RBZ.

## § 112 (1) Ausnahme der §§ 36, 37, 39

Die Beteiligten an der Schule sind durch den Schulträger analog zu den nicht rechtsfähigen Schulen an der Schulleiterwahl zu beteiligen.

Warum diejenigen, die mit einer Schulleitung / Geschäftsführung zusammenarbeiten sollen, in RBZ nicht an ihrer Auswahl beteiligt werden sollen, ist nicht nachvollziehbar, nicht sinnvoll und ein ungerechtfertigter Einschnitt in die Beteiligungsrechte (§§ 36, 37, 39) für RBZ.

## § 112 (1) Ausnahme des § 68 (1,2,4)

In Eckpunkten ist eine Anforderungen an eine RBZ Satzung festzulegen, dass es einen Ersatz für Fachkonferenzen gibt, etwa als Bildungskonferenzen für thematischen Projektoder Fächer übergreifenden Unterricht.

Die Geschäftsführung / Schulleitung wird von der Durchführung von Fachkonferenzen entbunden (§ 68 (1,2,4) ). In welcher Form ein Ersatz für dieses wichtige Gremium geschaffen werden soll und wie die Beteiligung der SchülerInnen und Eltern daran zu gestalten ist, bleibt offen oder ist ins Belieben des Anstaltträgers und Satzungsgebers gelegt. Der LEB erwartet hier eine Klarstellung und einen Regelungshinweis für den Satzungsgeber, die die Durchführung von analogen Konferenzen und die Beteiligung von SchülerInnen und Eltern sicherstellt.

## § 112 (1) Ausnahme des § 98 Satz 2

Die Betroffenen sind in die Entscheidung über die Änderung der Schulstruktur mit einzubeziehen.

Mit der Entbindung von § 98 Satz 2 wird es in das alleinige Belieben der Anstalt gelegt, ob sie eine Fachrichtung der berufsbildenden Schule oder den Vollzeitunterricht in der Berufsschule erhält, einrichtet oder abschafft. Es sind doch die Betroffenen in solche Entscheidungen einzubeziehen.

# § 112 (1) Ausnahme des § 143

Es ist gegenüber dem Satzungsgeber sicher zu stellen, dass Schülerinnen und Schüler an RBZ sowohl rechtlich, als auch hinsichtlich der Kosten nicht schlechter gestellt werden, als Schülerinnen und Schüler der nicht rechtsfähigen Schulen.

Nach der Begriffsbestimmung § 2 (2) sind RBZ Anstalten des öffentlichen Rechts, jedoch keine unteren Landesbehörden, danach und gemäß § 112 findet der § 143 für SchülerInnen von RBZ keine Anwendung.

Es ist ungeregelt, in welcher Form sich SchülerInnen zu evtl. strittigen Maßnahmen verhalten können und wie eine Kostenregelung aussieht.

Der LEB erwartet hier eine Klarstellung an den Satzungsgeber, dass Leistungsbeurteilungen wie Versetzungszeugnisse und Ordnungsmaßnahmen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung über das Widerspruchsrecht und den Adressaten zu versehen sind und dass eine analoge Regelung zu § 143 (3) über die Kosten des Verfahrens zu treffen ist.